

InvestEU im MFR 2028–2034: Rahmenbedingungen für eine stärkere Beteiligung deutscher Förderbanken

Februar 2026

- **Verlässliche Mittelzuweisungen innerhalb des künftigen InvestEU-Programms**
- **Faire Einbindung nationaler Förderbanken mit klaren Beteiligungsstrukturen**
- **Bürokratieabbau durch vereinfachte Governance und Verhältnismäßigkeit**
- **Förderung von Start-ups und KMU im Blick behalten**

Die deutschen Förderbanken begrüßen den ambitionierten Aufschlag der EU-Kommission für die Förderperiode 2028–2034, die die Stärkung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit in den Mittelpunkt stellt. Mit dem geplanten „European Competitiveness Fund“ (ECF) soll innerhalb des MFR ein strategischer Rahmen geschaffen werden, der bestehende Finanzierungsprogramme der EU bündelt – darunter auch InvestEU, das derzeit größte Risikoteilungsinstrument der Union. Es soll als zentrales Werkzeug zur Mobilisierung privater Investitionen erhalten bleiben und baut auch weiterhin auf die nationalen und regionalen Förderbanken als unverzichtbare Umsetzungspartner.

Damit sich die deutschen Förderbanken künftig stärker in die über InvestEU möglichen Finanzierungsinstrumente und in die Umsetzung der EU-Haushaltsgarantien einbinden können, sind verlässliche Rahmenbedingungen, klare Vorgaben und verbindliche Budgets entscheidend. Denn bislang wird das Potenzial von InvestEU in Deutschland nur begrenzt genutzt: Von insgesamt 19 Förderbanken ist derzeit lediglich eine als Durchführungspartner aktiv, eine weitere Pillar-assessed und drei sind als Intermediäre des Europäischen Investitionsfonds (EIF) tätig.

Aus Sicht der deutschen Förderbanken ist es daher entscheidend, dass die künftige Architektur operativ verlässlich, planbar und anschlussfähig an bestehende Strukturen ausgestaltet wird. Bisherige Erfahrungen mit InvestEU sollten in die Ausgestaltung des künftigen ECF einfließen. Ebenso gilt es, auf die vorgesehenen Vereinfachungen des Omnibus-II-Pakets aufzubauen.

Im Folgenden werden die wesentlichen Anforderungen an die Nachfolgearchitektur ab 2028 aus Sicht der deutschen Förderbanken dargestellt.

Verlässliche Mittelzuteilung schafft Planungssicherheit

Voraussetzung für langfristige Förderengagements sind klare Budgetzuteilungen. Während das zur Verfügung stehende Garantievolumen für InvestEU im aktuellen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021–2027 verbindlich festgelegt ist, benennt der Verordnungsentwurf lediglich eine

Bundesverband Öffentlicher Banken
Deutschlands, VÖB, e.V.
Lennéstraße 11, 10785 Berlin
www.voeb.de

Präsident: Thomas Groß
Stellvertretender Präsident:
Erk Westermann-Lammers
Hauptgeschäftsführerin und
geschäftsführendes Vorstandsmitglied:
Iris Bethge-Krauß

Bandbreite von 11 bis 70 Mrd. Euro, deren genaue Höhe unterjährig festgelegt werden soll. Offen bleibt, nach welchen Kriterien und durch welche Instanz diese Festlegung erfolgt. Dies geht zulasten von Planbarkeit und Verlässlichkeit. Förderbanken, die ihre Förderprogramme über mehrere Jahre konzipieren und umsetzen, benötigen feste Budgets, um ihre Kredit-, Eigenkapital- und Bürgschaftsvolumina sicher zu planen und Investitionen in strategisch wichtigen Bereichen gezielt mobilisieren zu können. Die Zuteilung der Mittel sollte daher nicht im Rahmen von jährlichen Arbeitsprogrammen, sondern über mehrjährige Allokationspläne erfolgen.

Zugleich sollte die InvestEU-Garantie mindestens in Höhe des nominalen Niveaus der laufenden Förderperiode angesetzt werden (seit der Omnibus II-VO gut 29 Mrd. Euro). Da dieses Volumen jedoch seit 2021 nicht an die Inflation angepasst wurde, erscheint ein Mindestgarantievolumen von 40 Mrd. Euro sachgerecht, um die reale Förderkraft bis 2034 zu sichern und bestehende Förder- und Finanzierungsstrukturen verlässlich weiterentwickeln zu können.

Klare Beteiligungsstrukturen sichern faire Einbindung

Einhergehend mit dem flexiblen Garantierahmen verzichtet der ECF-Entwurf auch auf feste Anteile für Durchführungspartner (bisher 75 % für die EIB-Gruppe und 25 % für andere Partner).

Für alle Förderbanken, die als Intermediäre in Kooperation mit dem EIF tätig sind und weiterhin sein wollen, ist jedoch entscheidend, dass einzelne Durchführungspartner auch künftig ausreichend Mittel erhalten. Nur so können etablierte Kooperationsstrukturen fortgeführt und Projekte gefördert werden, die aufgrund ihres höheren Risikoprofils ansonsten nur schwer realisierbar wären.

Daneben hat das Bestreben der EU-Kommission den Kreis der Durchführungspartner zu erweitern, dazu geführt, dass ausgewählte Förderbanken erhebliche Anfangsinvestitionen für das Pillar Assessment und die Etablierung bzw. Umstellung interner Prozesse getätigt haben. Auch sie müssen darauf vertrauen können, dass ihre Investitionen Wirkung entfalten können.

Für eine klare Perspektive und eine faire Anerkennung der Beiträge, die Förderbanken bei der Umsetzung von InvestEU leisten, sollte daher eine Vorab-Budgetierung oder zumindest eine verbindliche Höchstquote für Durchführungspartner vorgesehen werden. Konkret könnte dies bedeuten, dass ein einzelner Durchführungspartner nicht mehr als 70 % des potenziellen Garantievolumens erhält, um eine ausreichende Beteiligung weiterer Durchführungspartner sicherzustellen. Anderenfalls sinkt der Anreiz, neue InvestEU-Vorhaben einzugehen. Die Folge: Bedarfsgerechte Finanzierungsangebote vor Ort könnten wegfallen.

Offenes Architekturmodell darf nicht zur Schwächung bewährter Strukturen führen

Einerseits hebt die EU-Kommission im Verordnungsentwurf ausdrücklich die Rolle der nationalen und regionalen Förderbanken bei der Umsetzung der InvestEU-Garantie hervor und möchte diesen weiterhin den Zugang als Durchführungspartner und Intermediäre gewähren. Andererseits soll der Kreis der Akteure, die mit der Umsetzung von Haushaltsgarantien und Finanzinstrumenten betraut werden, um private Akteure erweitert werden. In Anerkennung der europäischen Förderbanklandschaft und vor dem Hintergrund begrenzter EU-Budgets ist es nicht nachvollziehbar, warum die etablierten Kooperationsmodelle der öffentlichen Durchführungspartner mit privaten Intermediären

geschwächt werden. Sofern private Akteure also mit der Umsetzung von EU-Haushaltsgarantien betraut werden, sollte dies ausschließlich unter einem klar definierten öffentlichen Mandat erfolgen.

Konsequente Verwaltungsvereinfachung erhöht Inanspruchnahme und Wirksamkeit

Mit ihrem Omnibus II-Vorschlag hat die EU-Kommission eine Reihe von Änderungen auf den Weg gebracht, die die Nutzung von InvestEU vereinfachen und eine effizientere Verwendung der vorhandenen Ressourcen ermöglichen sollen. Beispielhaft sei die Reduzierung der Berichterstattung von halbjährlich auf jährlich erwähnt. Diesen Weg der Entbürokratisierung gilt es weiterzuverfolgen, denn nach wie vor bestehen Herausforderungen in der Verwaltung und Governance: So hat die Fülle an Prüf-, Monitoring- und Reportingpflichten, die damit verbundenen Rechtsunsicherheiten sowie der hohe Implementierungsaufwand bislang dazu geführt, dass deutsche Förderbanken InvestEU-Garantien nur zurückhaltend nutzen.

Dahingehend konterkariert die EU-Kommission bisherige Vereinfachungsbemühungen mit ihrem Verordnungsentwurf „zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens“ (KOM(2025) 545), der zumindest für Finanzinstrumente wenig geeignet scheint. Diese werden nach denselben Maßstäben wie Zuschüsse behandelt, ohne ihre spezifische Wirkungsweise (Hebeleffekte, Revolvierung, zeitlich gestreckte Zielerreichung) ausreichend zu berücksichtigen. Im Reporting sollte daher auf bestehende Vorgaben aufgebaut und eine instrumentenspezifische Anwendung des Leistungsrahmens unter Berücksichtigung der Besonderheiten von Finanzinstrumenten erfolgen. Auch sollte weiterhin an einer Vereinfachung insbesondere mit Blick auf die „user-experience“ gearbeitet werden.

Daneben sollten bestehende Pillar Assessments (PA) grundsätzlich anerkannt bleiben, solange sich an der EU-Haushaltsordnung, den rechtlichen Rahmenbedingungen oder der Struktur der Institute nichts wesentlich ändert. Dies umfasst insbesondere vertragliche Vereinbarungen, Prüfungen und Bewertungen aus der laufenden InvestEU-Periode. Mittelfristig ist eine Anpassung des PA-Verfahrens sowie eine Neuausrichtung der Haushaltsordnung wünschenswert, um Prozesse effizienter und praxistauglicher zu gestalten. Für kleinere nationale und regionale Förderbanken sollte zudem eine Verhältnismäßigkeitsklausel eingeführt werden, die den Aufwand an die jeweilige institutionelle Kapazität anpasst.

Grundsätzlich ist bei der Ausgestaltung und Anwendung der InvestEU-Vorgaben den unterschiedlichen Förderstrukturen in den Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen. Gerade das in Deutschland etablierte Hausbanken- und Durchleitprinzip unterscheidet sich strukturell von Modellen, in denen Förderbanken in direktem Kontakt mit Endkreditnehmern stehen. Anforderungen aus InvestEU und der EU-Haushaltsordnung müssen daher so ausgestaltet werden, dass sie im Rahmen einer arbeitsteiligen Vertragskette praktikabel und rechtssicher umsetzbar bleiben. Anderenfalls drohen unverhältnismäßige Prüfpflichten und Rechtsunsicherheiten, die deutsche Förderbanken faktisch benachteiligen.

Governance-Strukturen müssen praktikabel und marktnah ausgestaltet werden

Im Verordnungsentwurf ist ein *Investitionsausschuss* sowie Beratungsausschüsse wie der *strategische Ausschuss der Interessenträger des ECF* vorgesehen, um Austausch und Planbarkeit zu fördern. Für die

finanzierenden Partner in den Mitgliedstaaten und Regionen besteht dadurch jedoch kein Mitgestaltungsspielraum, da ihre Einbindung explizit nicht vorgesehen ist. Gleichzeitig droht eine Überfrachtung von Strukturen und Prozessen: *Vergabeverfahren*, *Evaluation Committees* und *Competitiveness Seal* schaffen zusätzliche Komplexität, deren praktische Umsetzung unklar bleibt. Die deutschen Förderbanken plädieren dafür, dass Governance-Strukturen einfach, transparent, nachvollziehbar und praktikabel gestaltet werden, sodass InvestEU-Mittel effizient eingesetzt werden können. Eine zu starke Abkehr von der bewährten InvestEU-Governance, insbesondere von der bisherigen Rolle des Steering Boards, birgt die Gefahr, dass eine Marktdistanz entsteht, wenn nationale und regionale Förderbanken nicht ausreichend eingebunden werden und damit Akzeptanz und Wirksamkeit der neuen Architektur beeinträchtigt werden.

Bessere Koordination für Scale-ups und Anschlussfinanzierungen sicherstellen

Die deutschen Förderbanken begrüßen den geplanten Aufbau einer „Scale-up-Fazilität“, um den Zugang zu Anschlussfinanzierungen und Exit-Strategien für europäische Wachstumsunternehmen zu erleichtern. Gerne bringen sie ihre Expertise ein und stellen passgenaue Finanzierungsinstrumente bereit, um Unternehmen zu unterstützen, die durch die Fragmentierung des Binnenmarktes oft auf Wachstumshemmnisse stoßen. Dahingehend sollte ein besseres „Matching“ regionaler, nationaler und europäischer Instrumente ermöglicht werden. Insbesondere für bereits im Rahmen der geteilten Mittelverwaltung aus regionalen VC-Fonds finanzierten Start-ups sollte ein „Fast-track“ Zugang zu Anschlussfinanzierungen im Rahmen des Europäischen Innovationsrats (EIC) oder des Scale-up Europe Funds eingerichtet werden.

Darüber hinaus finden sich im Entwurf Lücken bei der Förderung der breiten Basis: Die langjährigen Initiativen zur Verbesserung des Finanzierungszugangs für Start-ups und KMU, die das wirtschaftliche Rückgrat der EU und insbesondere Deutschlands bilden, werden unzureichend berücksichtigt. Es fehlt eine klare Anbindung an bestehende Instrumente und Programme, wodurch Synergien ungenutzt bleiben und die Effektivität der künftigen ECF-InvestEU-Architektur insgesamt eingeschränkt wird. Grundsätzlich erachten die deutschen Förderbanken den Zugang zu Finanzierungen für KMU als zentrales Ziel, das auch künftig aktiv gefördert und weiterentwickelt werden sollte.

Fazit

Klare und verlässliche Rahmenbedingungen sichern Wirkung und Breite des künftigen ECF-InvestEU-Programms. Verbindliche und planbare Mittelzuteilungen, faire Beteiligungsstrukturen, eine transparente und verhältnismäßige Verwaltung und Governance sowie eine starke Einbindung nationaler und regionaler Förderbanken sind mitentscheidend, um private Investitionen in strategisch wichtigen Bereichen effizient zu mobilisieren und zugleich die Breite der Förderung – insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Start-ups – dauerhaft sicherzustellen.

Der Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB, ist ein Spitzenverband der deutschen Kreditwirtschaft. Er vertritt die Interessen von 64 Mitgliedern, darunter die Landesbanken sowie die Förderbanken des Bundes und der Länder. Die Mitgliedsinstitute des VÖB haben eine Bilanzsumme von rund 3.200 Milliarden Euro und bilden damit etwa ein Viertel des deutschen Bankenmarktes ab. Die öffentlichen Banken nehmen ihre Verantwortung für Mittelstand, Unternehmen, die öffentliche Hand und Privatkunden wahr und sind in allen Teilen Deutschlands fest in ihren Heimatregionen verwurzelt. Mit 57 Prozent sind die ordentlichen VÖB-Mitgliedsbanken Marktführer bei der Kommunalfinanzierung und stellen zudem rund 22 Prozent aller Unternehmenskredite in Deutschland zur Verfügung. Die Förderbanken im VÖB haben im Jahr 2024 Förderdarlehen in Höhe von knapp 60 Milliarden Euro bereitgestellt. Als einziger kreditwirtschaftlicher Verband übt der VÖB die Funktion eines Arbeitgeberverbandes für seine Mitgliedsinstitute aus. Die tarifrechtlichen Aufgaben, insbesondere der Abschluss von Tarifverträgen, werden von der Tarifgemeinschaft Öffentlicher Banken wahrgenommen. Ihr gehören rund 65.000 Beschäftigte der VÖB-Mitgliedsinstitute an. Weitere Informationen unter www.voeb.de.